jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/18 2008/09/0270

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs3;

Rechtssatz

Dass ein Geladener trotz Kenntnis des Ladungstermins nicht rechtzeitig für eine Terminverschiebung Sorge getragen hat, ist als Verletzung der Pflicht, der Ladung Folge zu leisten, anzusehen (vgl. Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Auflage, E 62 zu § 19 AVG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008090270.X01

Im RIS seit

28.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at